

RS Vwgh 1995/9/6 94/12/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §9 Abs1 idF 1985/426;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0115 E 23. Oktober 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Tätigkeiten, die der Beamte vom medizinischen Standpunkt noch auszuüben vermag, sind dann zumutbar, wenn sie in ihrer sozialen Geltung nach der früheren Beschäftigung, der dienstlichen Stellung und der Fortbildung des Beamten annähernd gleichkommen und wenn die Aufnahme der Tätigkeit von Beamten auch nach seinen sonstigen persönlichen Lebensumständen billigerweise erwartet werden kann (Hinweis auf E 9.4.1970, 0047/70, VwSlg 7775 A/1970).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120190.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at